



Entwurf

Satzung über die Änderung der Altstadtsatzung
im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches, § 74 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Engen am in öffentlicher Sitzung die Änderung der Altstadtsatzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Altstadtsatzung als Gestaltungssatzung (Örtliche Bauvorschriften) vom 26.07.2005.

§ 2
Inhalt der Änderung

Die Ziffer VIII. Architekturdetails Nr. 5 Energiegewinnungsanlagen „Anlagen zur Gewinnung von Sonnen- und Umweltenergie dürfen über die Dachhaut nicht angebracht werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Anlage als Teil der Dachfläche vom öffentlichen Verkehrsraum und der Stadtsilhouette aus nicht eingesehen werden kann.“ wird aufgehoben.

Als Grundlage für die Errichtung von Energiegewinnungsanlagen gilt die vom Land erstellte Leitlinie Solar 2023 vom 03.04.2023 bzw. die noch folgenden Änderungen/Ergänzungen zur Leitlinie Solar des Landesamtes für Denkmalpflege und die darauf basierende Leitlinie Solar der Stadt Engen.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Engen,

Frank Harsch
Bürgermeister